



Der Bürgermeister

www.siegburg.de

Postanschrift - Stadtverwaltung, 53719 Siegburg
Hausanschrift - Stadtverwaltung, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

Dienststelle
Dezernat II

Auskunft erteilt
Bernd Lehmann

Dienstgebäude
Friedensplatz 2

Telefon
+49 2241 102-1280

Telefax
+49 2241 102-9280

E-Mail
Bernd.Lehmann@Siegburg.de

Gläubiger-ID
DE40ZZZ00000104300

An die Mitglieder
des Rates der Kreisstadt Siegburg

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum
08.07.2022

Wahl des 1. Beigeordneten in der Ratssitzung am 14.6.22; Beanstandung nach § 54 Abs. 2 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.6.22 einstimmig Herrn Dr. Matthias Bamberger zum 1. Beigeordneten gewählt. Diese Wahl habe ich mit Schreiben vom 20.6.22 mit allen mir vorliegenden Unterlagen bei der Kommunalaufsicht angezeigt.

Mit der als Anlage beigefügten Verfügung vom 7.7.22 weist mich die Kommunalaufsicht gemäß § 122 Absatz 1 GO NRW an, die Wahl des 1. Beigeordneten zu beanstanden. Dieser rechtlichen Verpflichtung komme ich hiermit nach und beanstande die Wahl innerhalb der Monatsfrist nach § 16 Absatz 2 Satz 2 LBG NRW gemäß § 54 Absatz 2 GO NRW.

Mit der hiermit ausgesprochenen Beanstandung besteht hinsichtlich der erfolgten Wahl eine aufschiebende Wirkung. Sofern der Rat in seiner nächsten Sitzung (terminiert für den 29.8.22) der Beanstandung nicht folgt, bleibt die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises) über eine evtl. Aufhebung der Wahl gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Rosemann
Bürgermeister

Konten der Stadtkasse
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Commerzbank Siegburg
VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN
DE03 3705 0299 0001 0059 58
DE23 3701 0050 0008 5035 01
DE14 3804 0007 0330 0977 00
DE02 3706 9520 4100 0290 10

SWIFT-BIC
COKSDE33
PBNKDEFF
COBADEFFXXX
GENODED1RST

Öffnungszeiten der Verwaltung
montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
mittwochs bleibt das Rathaus für den
Publikumsverkehr geschlossen
donnerstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Der Bürgerservice ist zusätzlich mittags
durchgehend und jeden Samstag von
10:00 - 13:00 Uhr für Sie geöffnet

Telefon
02241-102 0
Fax
02241-102 284
Internet
www.siegburg.de
E-Mail
rathaus@siegburg.de

Das Rathaus ist rauchfrei!

E 8.7.22
durch Notar
überwacht.
[Signature]

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister
Stefan Rosemann
persönlich
53721 Siegburg

Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Knorr
Zimmer: A 1.35
Telefon: 02241/13-2962
Telefax: 02241/ 13-3273
E-Mail: christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

20.06.2022, 11 22 - 1

Mein Zeichen

06-075-31/15

Datum

07.07.2022

Wahl eines Beigeordneten gem. § 71 GO NRW durch den Rat der Stadt Siegburg am 14.06.2022; Beanstandung nach § 54 Abs. 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Rosemann,

der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 Herrn Dr. Matthias Bamberger zum Beigeordneten gewählt. Es ist beabsichtigt, ihm die Funktion des allgemeinen Vertreters zu übertragen.

Auf die hierzu mit Ihrem Bericht vom 20.06.2022 übersandten Unterlagen, den weiteren E-Mail-Verkehr sowie die in der Angelegenheit geführten Gespräche nehme ich Bezug.

Für die Wahl der Beigeordneten sind zum einen die gesetzlichen Vorgaben, zum anderen die verbindlichen Inhalte der jeweiligen Ausschreibung zu beachten.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen komme ich zu dem Ergebnis, dass Herr Dr. Bamberger die danach erforderlichen Anforderungen nicht erfüllt und die Wahl somit nicht rechtmäßig war.

Eine Beanstandung der Wahl nach § 54 Abs. 2 GO NRW ist bisher nicht erfolgt und nach vorliegenden Informationen von Ihnen auch nicht beabsichtigt.

Ich weise Sie daher gem. § 122 Abs. 1 S. 1 GO NRW an, die Wahl des Beigeordneten gem. § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden und mir die Beanstandung bis spätestens 11.07.2022 nachzuweisen. Die Fristsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der zu beachtenden Monatsfrist nach § 16 Abs. 2 S. 2 Landesbeamtengesetz (LBG NRW).



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-

Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Begründung:

Nach § 71 Abs. 3 S. 1 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Neben den gesetzlichen Vorgaben sind eventuelle mit der Ausschreibung gesetzte zusätzliche Anforderungen maßgeblich. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, ob diese Anforderungsmerkmale konstitutiv sind.

Fügt der Rat der Ausschreibung ein konstitutives Anforderungsmerkmal hinzu, ist er in seiner Auswahlentscheidung an dieses gebunden. Er kann ein beschlossenes Anforderungsprofil im Verfahren nicht abändern und dementsprechend konstitutive Merkmale nicht unberücksichtigt lassen.

„(...) Der Rat ist an das Anforderungsprofil und an die Bewerbungsbedingungen der Ausschreibung gebunden. (...)“ (Rehn/Cronauge zu § 71 GO NRW mit Verweis auf den Beschluss des OVG NRW vom 26.09.2011 – 1 B 555/11).

„(...) Entschließt sich der Rat ein Anforderungsprofil aufzustellen, so ist sein Organisationsermessen bereits bei dieser verfahrensleitenden Entscheidung an den Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Amt (Art. 33 Abs. 2 GG) gebunden. Denn nach dem Inhalt des Anforderungsprofils erhalten Bewerber Zugang zum weiteren Verfahren oder werden davon ausgeschlossen...Die Änderung des konstitutiven Anforderungsprofils während des weiteren Auswahlverfahrens ist unzulässig. (...)“ (Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, PdK 6.2.1)

Die am 04.04.2022 vom Rat beschlossene Ausschreibung ist unterteilt in die Abschnitte „Ihre Aufgabenschwerpunkte“, „Wir erwarten“ und „Wir bieten“.

Unter der Überschrift „Wir erwarten“ wird unter anderem auf § 71 Abs. 3 S. 1 GO NW hingewiesen. Im Anschluss wird Folgendes ausgeführt:

Für diese verantwortungsvolle und herausragende Führungsposition wird neben den o.g. Anforderungen eine Persönlichkeit mit folgendem Profil gesucht:

- **Sie haben mehrjährige (mindestens drei Jahre) Erfahrungen in der Leitung größerer Organisationseinheiten (mindestens 5 Mitarbeitende) sowie**

„(...) Hat der Rat in die Ausschreibung ein konstitutives Anforderungsprofil aufgenommen, das „zwingende und objektiv überprüfbare Qualifikationsmerkmale“ enthält..., so wird er prüfen, welcher Bewerber diese Qualifikationsmerkmale erfüllt. Bewerber, die diese Merkmale nicht erfüllen, werden durch diesen, sich aus dem Organisationsrecht der Dienstherrn ergebenden Rahmen zulässigerweise vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen... Dieser Vorgang vollzieht sich als reine Rechtsanwendung. (...)“ (Kommentar PdK 7.2.1)

Die o. g. Anforderung in der Ausschreibung ist aufgrund der klaren Vorgaben „mindestens drei Jahre“ und „mindestens fünf Mitarbeitende“ eindeutig objektiv über-

prüfbar. Sie ist auch als zwingendes Qualifikationsmerkmal zu verstehen, da die Leitungserfahrung „neben den vorgenannten Anforderungen“ als (weiterer) Teil des vorausgesetzten Anforderungsprofils genannt wird und nicht nur als zusätzlich „erwünscht“.

Im Ergebnis handelt es sich hier um ein konstitutives Anforderungsmerkmal, das zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben für die Bewerberauswahl verbindlich war.

Herr Dr. Bamberger ist promovierter Volljurist. Er ist seit Anfang 2016 als Oberregierungsrat beim Bundeskartellamt in Bonn tätig und dort als Justiziar der Zentralabteilung eingesetzt. In den Jahren 2010 bis 2013 war er als Honorarprofessor des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung bzw. als Mitarbeiter der Examensvorbereitung an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn tätig, seit April 2022 als Dozent an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl. Im privaten Bereich wurde eine Tätigkeit als Beisitzer im Vorstand einer Elterninitiative und Kindertagesstätte e. V. im zweiten Jahr angeführt.

Nach den Bewerbungsunterlagen war dem Bewerber im Bundeskartellamt bisher keine Führungsfunktion übertragen. Mit der Position des dienstältesten (hier juristischen) Mitarbeiters ist keine Leitungsfunktion verbunden. Dies zeigt sich an den beigefügten dienstlichen Beurteilungen aus 2018 und 2021, in denen das Beurteilungskriterium unter Ziffer 6. *Führungsverhalten – soweit Führungsaufgaben wahrgenommen werden* – nicht bewertet wurde.

Da die vom Rat vorgegebene Anforderung einer mindestens dreijährigen Leitungserfahrung nicht erfüllt ist, hätte der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden müssen.

Abgesehen von den konkreten in der Ausschreibung formulierten Anforderungen verlangt § 71 Abs. 3 S. 1 GO NRW als Voraussetzung u. a. eine ausreichende Erfahrung für das Amt.

„(...) Bezogen auf dieses Amt muss der Beigeordnete „die ... erforderlichen fachlichen Voraussetzungen“ erfüllen und „eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt“ nachweisen. Der Beigeordnete muss den konkreten Aufgabenbereich wie eine Einzelverwaltung selbständig führen, um insoweit den Bürgermeister organschaftlich vertreten zu können – „Führungs- und Vertretungskompetenz“. ...Der Bewerber muss nach seinem bisherigen Werdegang und seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben sowie Erfahrungen gesammelt haben, die ihn befähigen, die ausgeschriebene Stelle eines Beigeordneten in der betreffenden Gemeinde auszufüllen. (...)“ (Plückhahn in Pdk).

Aus dem in Abstimmung mit dem MHKBG erstellten Leitfadens der Bezirksregierung Köln zur Wahl von Beigeordneten vom 31.08.2021 ergibt sich Folgendes: *„(...) Der Nachweis einer ausreichenden Erfahrung im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 GO NRW muss insgesamt, also als Summe aller beruflichen Erfahrungen einschließlich der Führungserfahrung, belegen, dass es sich bei dem Beigeordneten um einen im Hinblick auf sei-*

nen Aufgabenbereich als Beigeordneter erprobten Fachmann handelt, der den vielfältigen Anforderungen eines kommunalen Spitzenamtes voraussichtlich gewachsen sein wird.(...)“.

Wagner führt zu § 71 Abs. 3 S. 1 im Kommentar Kleebaum/Palmen aus:

„(...) Das Merkmal der „ausreichenden Erfahrung“ zielt insbesondere auf Fragen der Führungserfahrung ab, die von der spezifischen Aufgabe losgelöst betrachtet werden können (...)“.

„(...) Die ausreichende Erfahrung muss als Ernennungsvoraussetzung spätestens zum Zeitpunkt vorliegen, in dem das Amt übertragen wird (...)

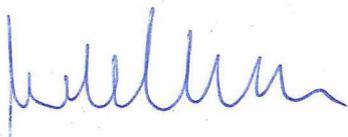
„(...) Die ausreichende Erfahrung ist auch kein rein formales Kriterium, bei der schon jede vorherige Tätigkeit in Führungsfunktion genügen würde (...)

Die für das Amt des Beigeordneten erforderlichen Erfahrungen müssen zum Zeitpunkt der Ernennung bereits erworben worden sein und den Bewerber als „erprobten Fachmann“ ausweisen.

Neben den Lehrtätigkeiten verfügt Herr Dr. Bamberger über sechs Jahre Berufserfahrung, wie bereits ausgeführt bisher ohne übertragene Führungsposition.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Amtes eines Beigeordneten der Stadt Siegburg sehe ich mit Verweis auf die oben angeführten Kommentierungen nicht nur die konkreten Vorgaben der Ausschreibung, sondern in der Gesamtbetrachtung aller vorliegenden Informationen auch die nach der Gemeindeordnung vorausgesetzte ausreichende Erfahrung nicht als gegeben an.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Udelhoven)
Kreisdirektorin